

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 02.12.2016, Zahl: 8500-1/2016-HR, mit der Wasseranschlussbeiträge für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Keutschach am See ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeiträge-Verordnung)

Gemäß §§ 10 und 13 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 (K-GWVG), LGBI. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBI. Nr. 66/1998 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Keutschach am See wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 22.06.1978 und 30.11.1979, festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Keutschach am See und Erweiterungen desselben.

§ 2 Beitragssatz

Der **Beitragssatz** beträgt je Bewertungseinheit **Euro 2.497,-- inklusive Mehrwertsteuer**.

§ 3 Abgabenschuldner

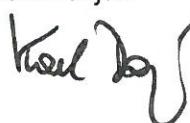
- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Keutschach am See anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet – sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist – für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 27.12.2001 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Dovjak



Angeschlagen am: 19.12.2016

Abgenommen am: 12.01.2017